

Az.: 5 A 10/14
2 K 1910/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Vorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren 2008/2009
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 2. März 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. März 2011 - 2 K 1910/09 - geändert. Der Gebührenbescheid für Abwasser des Beklagten vom 16. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. November 2009 wird aufgehoben.

Die Widerklage des Beklagten wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Abwassergebührenbescheid für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 31. August 2009.
- 2 Der Kläger ist Miteigentümer des im Grundbuch von..... (Grundbuchamt.....) auf Blatt 53 unter der Nummer 1 eingetragenen Grundstücks N..... Straße. in..... (Flurstück 61/i), zu dessen Lasten für den Beklagten auf der Grundlage der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Landesdirektion Dresden vom 28. April 2011 nach § 9 Abs. 5 GBBerG i. V. m. § 8 SachenR-DV im Wege der Grundbuchberichtigung seit dem 6. Juli 2011 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Abwasserleitungsrecht nebst Sonder- und Nebenanlagen) eingetragen ist. Die auf dem klägerischen Grundstück befindliche Kanalleitung, in die das in einer Kleinkläranlage vorgeklärte Abwasser eingeleitet wird, besteht aus der Verrohrung des ehemaligen Betts des Flusses "Hoyerswerdaer Schwarzwasser" (im Folgenden:

Schwarzwasser). Die Rohrleitung mündet ohne Anschluss an ein Klärwerk in den Vorfluter. Der Fluss wurde im Bereich des klägerischen Grundstücks in den 60er Jahren umgeleitet und ist gemäß Anlage 3, lfd. Nr. 32 zu § 30 Abs. 1 SächsWG vom Hochwasserrückhaltebecken S..... (dieses eingeschlossen) bis zur Mündung in die Schwarze Elster ein Gewässer erster Ordnung, im Übrigen ein Gewässer zweiter Ordnung.

- 3 Die gemäß ihrem § 57 Abs. 2 am 1. Juli 2009 in Kraft getretene Satzung des Beklagten über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS 2009) vom 27. Mai 2009 regelt in § 1 Abs. 1 Satz 1, dass der Beklagte die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung) betreibt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 AbwS 2009 sind öffentliche Abwasseranlagen u. a. die öffentlichen Kanäle, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Beklagte Abwassergebühren u. a. für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr (§ 39 AbwS 2009). § 50 Abs. 2 AbwS 2009 bestimmt als Veranlagungszeitraum den Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgelegt wird. Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 47 Abs. 4 Nr. 2 AbwS 2009 (Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen im Falle des § 46 Abs. 2 Satz 2 AbwS 2009 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen) und des § 49 AbwS 2009 (Grundgebühr) jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Für den Fall des § 47 Abs. 6 AbwS 2009 (Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 AbwS 2009 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind) fehlt eine ausdrückliche Bestimmung zum Beginn des Veranlagungszeitraums.
- 4 Zuvor sah die ab 8. August 2004 bis 31. Juni 2009 geltende Satzung des Beklagten über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27. Juni 1996 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 22. Juli 2004 (AbwS) in § 26 Abs. 2 für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Kläranlage zur weiteren Reinigung angeschlossen sind, nur die Erhebung einer Gebühr von 1,67 €/m³

vor. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1 AbwS). Dabei gilt in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum bei öffentlicher Wasserversorgung als angefallene Abwassermenge der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 AbwS). § 30 Abs. 1 Satz 1 AbwS bestimmt, dass die Abwassergebühren als Verbrauchsgebühren nach dem Wasserverbrauch des Vorjahrs für das laufende Jahr entsprechend der abgerechneten Tage des Veranlagungszeitraums erhoben werden. Nach § 29 Abs. 1 AbwS entsteht die Gebührenschild jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Der Veranlagungszeitraum wird in § 29 Abs. 2 AbwS - wie in § 50 Abs. 2 AbwS 2009 - definiert als der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgelegt wird.

- 5 Nr. 16.1 zu §§ 24 und 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung der "Ergänzenden Bedingungen der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH" (WVB) vom 21. Dezember 2004 zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 bestimmt Folgendes:

"Der Abrechnungszeitraum beträgt 12 Monate; Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Durch die rollierende Abrechnung sind kalendertägliche Abweichungen möglich. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der WVB vorbehalten. Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft."

§ 24 Abs. 1 AVBWasserV lautet:

"Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet."

- 6 Mit Bescheid vom 16. September 2009 setzte der Beklagte für das klägerische Grundstück und die Zeiträume vom 1. September 2008 bis 31. Dezember 2008, 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2009 und 1. Juli 2009 bis 31. August 2009 die Abwassergebühren auf insgesamt 266,67 € fest. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.

November 2009 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Gebührentatbestand sei bereits dann erfüllt, wenn Abwasser in einen öffentlichen Kanal eingeleitet werde, das kurz darauf in ein natürliches Gewässer münde. Es werde die "Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, entsprechend § 46 Abs. 2 der Abwassersatzung des AZV..... erbracht".

7 Die dagegen am 22. Dezember 2009 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 15. März 2011 im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass es sich bei dem Rohr, in welches das Abwasser des Klägers eingeleitet werde, um kein öffentliches Gewässer, sondern um einen Mischwasserkanal handle, in den "Brunnenwasser" und Abwasser eingeleitet werde. Ein Verwaltungsinspektor der unteren Wasserbehörde habe in der mündlichen Verhandlung dargetan, dass der vor dem Grundstück des Klägers verlaufende Kanal schon zu DDR-Zeiten als öffentlicher Abwasserkanal gedient habe. Aus dem Kartenmaterial sei auch ersichtlich, dass der Fluss Schwarzwasser, der früher dort verlaufen sei, schon Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in sein heutiges Bett verlegt worden sei.

8 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 2. Januar 2014 - 5 A 281/11 - die Berufung zugelassen, die dieser nach Fristverlängerung mit Schriftsatz vom 19. März 2014 im Wesentlichen wie folgt begründet: Das Verwaltungsgericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass er sein Abwasser in einen Mischwasserkanal einleite. Tatsächlich leite er sein vorgeklärtes Abwasser in ein Gewässer zweiter Ordnung. Denn der verrohrte Teil des ehemaligen Flussbetts des Schwarzwassers sei ein solches und keine öffentliche Abwasseranlage. Zu den fließenden Gewässern gehörten nach § 2 SächsWG auch ihre Quellen. Quellen für das Schwarzwasser fänden sich im Bereich seines Grundstücks sowie oberhalb davon. Das Quellwasser, welches vor der Verlegung des Schwarzwassers unmittelbar in dieses hineingeflossen sei, werde nun über den verrohrten Flusslauf dem Schwarzwasser weiter flussabwärts zugeführt. Unstreitig habe der ursprüngliche Verlauf des Schwarzwassers dem des nunmehr verrohrten Abschnitts entsprochen. Das Teilstück des ehemaligen Flusslaufs des Schwarzwassers habe ursprünglich "von Ost nach West durch sein Grundstück hindurch" geführt; nach der Vereinigung verschiedener Quellflüsse und der

Verrohrung führe das Flussbett des Schwarzwassers "nur noch im nördlichen Bereich des Grundstücks des Klägers in südwestlicher Richtung hindurch". Dass der Flusslauf umgeleitet und in sein heutiges Bett verlegt worden sei, ändere an der Gewässereigenschaft des verrohrten Teils des alten Schwarzwasserverlaufs nichts. Denn der Wasserlauf innerhalb des verrohrten Teils des alten Flusslaufs werde nach wie vor von (weiteren) Quellen des (gesamten) Schwarzwassers gespeist. Die abweichenden Aussagen des Verwaltungsinspektors beruhten allein auf Mutmaßungen. Es sei auch keine Widmung des früheren - jetzt verrohrten - Bachbetts als Abwasserkanal erfolgt.

- 9 Der Kläger stimmt der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erhobenen Widerklage des Beklagten nicht zu und beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. März 2011 - 2 K 1910/09 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 16. September 2009 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 30. November 2009 aufzuheben und

die Widerklage abzuweisen.

- 10 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise für den Fall der Klagestattgabe widerklagend den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten und Widerkläger 152,56 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Widerklageerhebung zu zahlen.

- 11 Er hält die Annahmen des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in eine Abwasserbeseitigungsanlage des Beklagten einleite und dass es sich bei dem im Übrigen über den verrohrten Kanal abfließenden Wasser um Brunnen- und nicht um Quellwasser handle, für zutreffend. Unabhängig davon seien, sofern der streitgegenständliche Kanal noch ein Gewässer sein sollte, die Voraussetzungen für dessen Einbeziehung in die Ortskanalisation, nämlich die entsprechende Widmung und die wasserrechtliche Rechtmäßigkeit der Einbeziehung, erfüllt. Dazu werde auf die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Landesdirektion Dresden vom 28. April 2011 und auf die Eintragung der Dienstbarkeit zur Sicherung des Kanals für den Beklagten im Grundbuch zulasten des klägerischen

Grundstücks verwiesen, die von Gesetzes wegen seit dem 11. Januar 1995 bestehe. Richtigerweise habe der streitgegenständliche Kanal jedoch seine Gewässereigenschaft verloren, da er weder im Sinne von § 30 Abs. 2 SächsWG eine Verzweigung des Hoyerswerdaer Schwarzwassers als im hier in Rede stehenden Bereich Gewässer zweiter Ordnung noch ein künstliches Gewässer im Sinne von § 30 Abs. 3 SächsWG bzw. § 3 Nr. 4 WHG sei. Entgegen der Behauptung des Klägers fließe aus seinem Grundstück kein Quellwasser in den Kanal; auch fließe kein austretendes Wasser "wild" in den Kanal ab, sondern es werde in diesen abgeleitet. Ein kleines Fließgewässer im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsWG sei ebenfalls nicht anzunehmen, da dies eine Quelle voraussetze und nur bis zu einer Länge von 500 m möglich sei. Indem das Gewässer vollständig in einem neuen Bett fließe und der Rohrkanal im alten Bett außer Abwasser und Brunnenwasser kein "natürliches" Wasser mehr führe, habe hier eine vollständige oder jedenfalls weitestgehende Verrohrung eines öffentlichen Gewässers zum Zwecke der Verwendung für die öffentliche Abwasserbeseitigung zum Verlust der Gewässereigenschaft geführt. Gleiches gelte selbst dann, wenn der Kanal noch Quellwasser führe. Hinzu komme, dass zwischen dem jetzigen Bett des Schwarzwassers und dem Kanal kein Einlauf vom Schwarzwasser in den Kanal bestehe.

- 12 Sowohl die Abwassersatzung vom 27. Juni 1996 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 22. Juli 2004 als auch die Abwassersatzung vom 27. Mai 2009 seien hinsichtlich der Bestimmungen zum Veranlagungszeitraum nicht zu beanstanden. Zwischen Kalkulations- und Veranlagungszeitraum bestehe insoweit Deckungsgleichheit, als der Beklagte in seinen Bescheiden eine Berechnung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres berücksichtigt habe. Der Gebührenwechsel ab 1. Juli 2009 sei durch das Inkrafttreten der Abwassersatzung vom 27. Mai 2009 bedingt. Für den Kalkulationszeitraum 2008 bis 2012 ergäben sich höhere Abwassergebühren als im Kalkulationszeitraum 2003 bis 2006. Der Kläger sei nicht in seinen Rechten verletzt, soweit er vor dem 1. Juli 2009 mit einem niedrigeren Gebührensatz noch nach der vorhergehenden Kalkulation belastet sei. Der Veranlagungszeitraum, der dem Abrechnungszeitraum für die Wasserlieferung entspreche und 12 Monate betrage, könne nicht variabel durch die Verwaltung festgelegt werden, weil Trinkwasser und Abwasser zusammen abgerechnet würden. Das Zeitintervall, für das die Gebühren jeweils anfallen sollten, sei insoweit in der Satzung festgelegt, als der

Abgabenschuldner aus der Satzung entnehmen könne, ab welchem Zeitpunkt und in welchen Abständen er Gebühren entrichte. Auch bei einem kalenderjährlichen Veranlagungszeitraum müssten, weil nicht in jedem Haushalt am 31. Dezember abgelesen werden könne, unterschiedliche Ablesetage und eine Hochrechnung der Entsorgungsmenge auf den 31. Dezember erfolgen. In der Senatsentscheidung vom 2. Oktober 2007 (5 B 870/06) habe sich die Bestimmtheit des Veranlagungszeitraums auch daraus ergeben, dass Abschlagszahlungen zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahrs erhoben worden seien. Der Streitfall sei vergleichbar, da innerhalb eines Abrechnungsjahrs fünf (§ 30 Abs. 1 AbwS) bzw. zwölf Teilzahlungen (§ 51 AbwS 2009) erhoben würden und sich diese auf das Vorjahr bezögen.

- 13 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Gebührenbescheid vom 16. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. November 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Regelungen der Abwassersatzung (AbwS) vom 27. Juni 1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung für den Zeitraum 1. September 2008 bis 30. Juni 2009 sowie der Abwassersatzung vom 27. Mai 2009 (AbwS 2009) für den Zeitraum danach bis 31. August 2009 genügen hinsichtlich der Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie des Veranlagungszeitraums nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG (1). Die Widerklage des Beklagten ist unzulässig (2).
- 15 1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG muss eine Abgabensatzung u. a. die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabe bestimmen. Bei Gebühren, die für die laufende Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, ist hierzu die Festlegung des Zeitintervalls (Veranlagungszeitraum) erforderlich, für welches die Gebühren jeweils anfallen sollen. Außerdem muss geregelt sein, ob die Gebühr bereits am Beginn des Veranlagungszeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt entsteht. Die

Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Gebührenschuld hat der Satzungsgeber selbst zu treffen; sie darf nicht in das Ermessen der Verwaltung gestellt werden (SächsOVG, Beschl. v. 7. November 2013 - 5 A 474/11 -, juris Rn. 8 f; SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2012 - 5 A 574/09 -, juris Rn. 23 - 25; SächsOVG, Urt. v. 2. Oktober 2007 - 5 B 870/06 - n. v.; SächsOVG, Beschl. v. 20. Dezember 2006 - 5 BS 231/06 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Das Erfordernis, in der Satzung das Entstehen der Abgabe anzugeben, soll Zweifel ausräumen, unter welchen Voraussetzungen die Abgabeforderung entsteht, und den Zeitpunkt der Entstehung fixieren (Holtbrügge in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Band I, Stand September 2011, § 2 Rn. 92).

- 16 a) Diesen Anforderungen werden die Regelungen in § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AbwS i. V. m. Nr. 16.1 der "Ergänzenden Bedingungen" der WVB zu §§ 24 und 25 AVBWasserV nicht gerecht.
- 17 Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AbwS entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; der Veranlagungszeitraum wird definiert als der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgelegt wird. Die Regelung verweist damit auf Nr. 16.1 der "Ergänzenden Bestimmungen", wonach der Abrechnungszeitraum für den Wasserverbrauch - vorbehaltlich der Möglichkeit kalendertäglicher Abweichungen durch "die rollierende Abrechnung" (Satz 2) und einer Änderung des Abrechnungszeitraums durch die WVB (Satz 3) - 12 Monate beträgt (Satz 1). Die in Bezug genommene Vorschrift ist dabei dahin zu verstehen, dass der Veranlagungszeitraum eine in der Regel zwölfmonatige Periode zwischen zwei Ableseterminen sein soll. Schon indem der Satzungsgeber damit die Gebührenschuld mit dem Beginn eines Veranlagungszeitraum entstehen lässt, den er als variable Größe an von der Verwaltung zu bestimmende Ablesetermine koppelt, statt ihn - durch Bezug auf das Kalenderjahr oder sonstige Daten - selbst zu bestimmen und taggenau festzulegen, um wie viele Tage der Zwölfmonatszeitraum durch rollierende Abrechnung verkürzt oder verlängert werden kann, überlässt er die Bestimmung des Entstehens der Gebührenschuld entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG dem Verwaltungsermessen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2013 - 5 A 474/11 -, juris Rn. 11, wonach eine in der Satzung immerhin bestimmte Verlängerung oder

Verkürzung des Ablesetermins um jeweils 15 Tage deutlich zu lang ist). Gleiches gilt entgegen der Auffassung des Beklagten, soweit der Satzungsgeber der WVB eine Änderung des zwölfmonatigen Abrechnungszeitraums vorbehalten.

- 18 Dem kann der Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, aus § 30 Abs. 1 AbwS ergebe sich, dass innerhalb eines Abrechnungsjahrs fünf Teilzahlungen erhoben und sich diese auf das Vorjahr beziehen würden. Der Einwand, mit dem der Beklagte eine Parallele zu der Senatsentscheidung vom 2. Oktober 2007 (5 B 870/06) ziehen will, in der die Bestimmtheit des Veranlagungszeitraums auch daraus gefolgert worden sei, dass Abschlagszahlungen zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahrs erhoben werden, verfährt nicht.
- 19 Zum einen regelt § 30 Abs. 1 AbwS in der hier maßgeblichen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. Juli 2004 die Fälligkeit der Gebührenschild - im Unterschied zu der vom Beklagten zitierten älteren Fassung - schon deshalb nicht hinreichend bestimmt, weil die Vorschrift zwar anordnet, dass innerhalb eines Abrechnungsjahrs Teilzahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild erhoben werden, nicht jedoch, wie viele Teilzahlungen in welchen Abständen zu entrichten sind (vgl. § 30 Abs. 2 AbwS). Insoweit hilft auch ein etwaiger Rückgriff auf Nr. 16.1 Satz 3 der "Ergänzenden Bestimmungen" nicht weiter, wonach Abschlagszahlungen monatlich erhoben werden, steht doch auch diese Bestimmung unter Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG unter dem Ermessensvorbehalt einer Änderung der Anforderung von Abschlagsforderungen durch die WVB (Nr. 16 Satz 2).
- 20 Zum anderen war die satzungsrechtliche Grundlage der Senatsentscheidung vom 2. Oktober 2007 eine andere, weil sie aus zwei Bestimmungen zum Erhebungszeitraum bestand, wovon die auf das Kalenderjahr bezogene keinen Bedenken begegnete und nur die andere unwirksam war, aber nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führte. Im Streitfall gibt es hingegen keine Regelung zum Veranlagungszeitraum, die auf das Kalenderjahr oder auf einen anderen datumsmäßig bestimmten Zeitraum bezogen wäre. Insbesondere lässt sich entgegen der Auffassung des Beklagten der Verwendung der Wörter "laufendes Jahr" und "Vorjahr" in § 30 Abs. 1 und 2 AbwS nicht entnehmen, dass damit an das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum angeknüpft werden soll. Denn die Begriffe

sind kalendermäßig ebenso neutral wie die Zeitraumsangaben "ein Jahr" oder "zwölf Monate".

- 21 b) Die Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie zum Veranlagungszeitraum in § 50 Abs. 1 und 2 AbwS 2009 i. V. m. Nr. 16.1 der "Ergänzenden Bestimmungen" verstoßen gleichfalls gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG. Insoweit wird auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu a) Bezug genommen. Auch die Regelung zu Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld in § 51 AbwS 2009 führt zu keinem anderen Ergebnis. Soweit Satz 2 der Vorschrift die Schätzung der Vorauszahlungen für den Fall vorsieht, dass eine Vorjahresrechnung sich nicht auf ein volles Kalenderjahr bezieht, ändert dies nichts daran, dass der Begriff des Veranlagungszeitraums, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht, in § 50 Abs. 2 AbwS 2009 ohne Rücksicht auf das Kalenderjahr allein auf den für die Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung maßgeblichen Zeitraum verweist.
- 22 Ob § 50 AbwS 2009 darüber hinaus auch deshalb nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 Satz 2 steht, weil im Unterschied zu den Gebühren nach § 47 Abs. 1 bis 5 AbwS 2009 eine Regelung dazu fehlt, wann die in § 47 Abs. 6 AbwS 2009 normierte Kanaleinleitungsgebühr für die hier in Rede stehende Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 AbwS 2009 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, entsteht, oder ob es sich dabei um eine auf einem Redaktionsversehen beruhende, durch Analogie zu § 50 Abs. 1 AbwS zu schließende Regelungslücke handelt, kann dahinstehen.
- 23 Nach allem sind die maßgeblichen Satzungsregelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie zum Veranlagungszeitraum wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG unwirksam. Ebenfalls keiner Entscheidung bedarf daher die in der mündlichen Verhandlung noch erörterte Frage, ob die Regelungen zudem dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit (vgl. dazu Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bd. I, § 6 Rn. 92) widersprechen, weil es bei einer Bestimmung des Veranlagungszeitraums als variabler Größe zu einer Loslösung von dem auf das Kalenderjahr bezogenen Kalkulationszeitraum kommt (vgl. dazu

SächsOVG, Urt. v. 2. Oktober 2007 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 20. Dezember 2006 a. a. O. Rn. 5).

- 24 2. Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erhobene Widerklage des Beklagten ist bereits unzulässig. Dabei lässt der Senat dahingestellt, ob in der hier gegebenen Konstellation über die in der Rechtsprechung anerkannten Durchbrechungen hinaus eine Ausnahme von dem in § 89 Abs. 2 VwGO normierten Ausschluss einer Widerklage bei Anfechtungsklagen anzuerkennen sein könnte (vgl. zum Streitstand: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 89 Rn. 2), obwohl der Beklagte nach Aufhebung des Gebührenbescheids und rückwirkendem Erlass einer wirksamen Satzung die von ihm mit der Widerklage geltend gemachte Gebührenforderung erneut mittels Verwaltungsakts durchzusetzen vermag. Die Zulässigkeit einer erst in der Berufungsinstanz erhobenen Widerklage setzt gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 533 Nr. 1 ZPO des Weiteren voraus, dass der Gegner ihr zustimmt oder das Gericht sie für sachdienlich hält (vgl. Kopp/Schenke, Rn. 7). Beide Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 25 Der Kläger hat der Widerklage nicht zugestimmt. Die Sachdienlichkeit einer Widerklage ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn durch ihre Zulassung die Entscheidung des aufgrund des bisherigen Verfahrens entscheidungsreifen Prozesses verhindert würde. So verhält es sich hier. Die Rechtssache ist, wie aus den Ausführungen zu 1 folgt, entscheidungsreif. Wäre die Widerklage in einschränkender Auslegung des § 89 Abs. 2 VwGO hingegen zuzulassen, würde sich der Rechtsstreit verzögern, weil die dann streitentscheidende Frage, ob die Verrohrung des alten Flussbetts auf dem klägerischen Grundstück zum Verlust der Gewässereigenschaft geführt hat und sie rechtlich als Abwasserbeseitigungsanlage einzuordnen ist, nicht ohne weitere Sachaufklärung beantwortet werden könnte.
- 26 Die rechtliche Einordnung eines verrohrten Abschnitts als Gewässer oder Abwasserbeseitigungsanlage unterliegt einer wertenden Betrachtung, wobei zu prüfen ist, ob die Absonderung vom natürlichen Gewässerhaushalt bei einer Unterbrechung der offenen Wasserführung durch Verrohrung von einem solchen Gewicht ist, dass der Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt gelöst erscheint. Dabei kann die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen

Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise auch dann zu bejahen sein, wenn die unterirdische Wasserführung das Wasser von einem Gewässer in das nächste leitet. Demgegenüber endet die Gewässereigenschaft, wenn der Wasserlauf vollständig in eine Abwasseranlage einbezogen wird (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2011 - 7 C 3.10 -, juris 16 bis 21 unter Abweichung von BVerwG, Urt. v. 31. Oktober 1975, BVerwGE 49, 293). Gemessen daran könnte aufgrund des bisherigen Sach- und Streitstands nicht festgestellt werden, ob die Auffassung des Beklagten zutrifft, dass die Gewässereigenschaft des Schwarzwassers, das ursprünglich durch das klägerische Grundstück floss, durch Umlegung des Flussbetts und Verrohrung des alten Flussbetts verloren gegangen ist. Denn nach der Darstellung des Klägers und den vorliegenden Informationen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass es sich bei dem früher über sein Grundstück verlaufenden "alten Flussbett" tatsächlich um den vom Butterberg kommenden Arm des Schwarzwassers handelt, der aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung unter die Erde verlegt und am Durchfluss der Straße des Friedens im Tröbigauer Oberdorf zutage tritt und sich später mit dem Hauptarm vereint (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Tröbigau>). Verhielte es sich so, könnte der verrohrte Nebenarm gemäß § 30 Abs. 2 SächsWG nach wie vor zu der Ordnung des Gewässers gehören, mit dem er in Verbindung steht. Da hierüber nicht ohne Beweiserhebung entschieden werden könnte, ist die Zulassung der Widerklage nicht sachdienlich.

- 27 Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeri-

ums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

266,67 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 GKG. Danach ist der mit der Widerklage verfolgte Anspruch auf Zahlung der durch Teilzahlungen noch nicht beglichenen Gebühren mit dem in der Klage geltenden gemachten (höheren) Anspruch nicht zusammenzurechnen, weil beide Ansprüche denselben Gegenstand betreffen und daher nur der höhere Anspruch maßgebend ist.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*